

BGer 8C_201/2016 vom 14. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_201_2016

FR: TF 8C_201/2016 du 14 avril 2016

IT: TF 8C_201/2016 del 14 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen; 138 V 318 E. 6 S. 320).

E. 2

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen wird und die Rückweisung auch nicht einzig der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient, um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt somit - alternativ - voraus, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Im angefochtenen Gerichtsentscheid wird festgestellt, dass der versicherte Verdienst Fr. 1'200.- betrage. Die Sache wird an die Kasse zurückgewiesen, damit diese die übrigen Anspruchsvoraussetzungen prüfe und, falls diese erfüllt sind, eine Arbeitslosenentschädigung ausrichte.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem letztinstanzlichen Eintretenserfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483) überhaupt nicht auseinander, obwohl es ihr obliegt, die Beschwerde zu begründen (Art. 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGG). Es kann auch nicht angenommen werden, ein solcher Nachteil liege auf der Hand. Denn ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist erst irreparabel, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen). Der Versicherten wird der Rechtsweg gegen die neu zu erlassende Verfügung über die Leistungspflicht der Arbeitslosenkasse offen stehen (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Schliesslich versäumt es die Beschwerdeführerin auch, sich dazu zu äussern, ob durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte. Es ist allerdings ohne Weiteres ersichtlich, dass diese in Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG statuierten Voraussetzungen ebenfalls nicht gegeben sind.

E. 4

Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtskosten werden bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.